

Vorlage der Verwaltung		Fachbereich: Planen, Bauen, Wohnen	Datum: 17.06.2021	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1		Bezeichnung der Vorlage: Bebauungsplan I-48, Wegberg - Maaseiker Straße: Änderung Aufstellungsbeschluss		Datum: 18.06.2021
Vorlage-Nr: VO/0202/21				Bürgermeister: Gez. Michael Stock
Zu beraten im:				
Ö/N	Datum	Gremium		
Ö	29.06.2021	Ausschuss für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften		
(11/2020)				
Ö	29.06.2021	Rat der Stadt Wegberg		

Sachverhalt:

Nachdem der Bundestag am 07.05.2021 das Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) beschlossen hat, wurde dem Gesetzentwurf auch durch den Bundesrat in der Sitzung am 28.05.2021 zugestimmt.

Das Gesetz soll zeitnah im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden und tritt dann am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das Baulandmobilisierungsgesetz ist ein Artikelgesetz, mit dem das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Planzeichenverordnung (PlanZV) geändert worden sind. Es verfolgt das Ziel, eine schnellere Aktivierung von Bauland zur Schaffung von mehr bezahlbarem Wohnraum zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden die bestehenden gemeindlichen Handlungsinstrumente zur Baulandmobilisierung erweitert und planungsrechtliche Erleichterungen für Wohnbauentwicklungen eingeführt.

Unter anderem wird der zum 31.12.2019 ausgelaufene § 13b BauGB befristet bis zum 31.12.2022 wiedereingeführt. Die Bestimmung ermöglicht die Anwendung des § 13a BauGB auch auf Außenbereichsflächen die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Diese Bebauungspläne können dann im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden. Hierbei kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung sowie von der Umweltprüfung abgesehen werden. Dies führt in der Summe zu einer schnelleren Verfahrensabwicklung.

Die Voraussetzung zur Anwendung des neuen § 13b BauGB sind bei dem geplanten Neubaugebiet „I-48, Wegberg - Maaseiker Straße“ gegeben.

Die Verwaltung schlägt zur schnelleren Entwicklung dieses Baugebietes die Einleitung / Änderung des Verfahrens vor. Hierfür sind zunächst die entsprechenden Beschlüsse zu fassen. Der ursprüngliche Aufstellungsbeschluss ist aufzuheben und durch eine Neufassung zu ersetzen.

Die oben genannte Verkündung des Gesetztes ist bis zum heutigen Tag jedoch noch nicht erfolgt. Sollte dies bis zu den Sitzungen des Ausschusses für Wohnen, Bauen, Vergaben und Liegenschaften und des Rates der Stadt Wegberg am 29.06.2021

erfolgen, wird kurzfristig eine Ergänzungs- / Tischvorlage mit den entsprechenden Beschlussvorschlägen zur Verfahrensänderung nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Ergänzungsvorlage / Tischvorlage nachgereicht.

Kosten und Finanzierung:

Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten.

Alternativen:

Keine Vorschläge der Verwaltung.

Anlage/n:

Keine

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Bieker

FBL 301

Gez. Thies

Techn. Beige

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten